



Leistungs- und Taxordnung 2024

- Allgemeine Bestimmungen** **Seiten 2-5**
- Steuern Standort Widmerheim** **Seiten 6-9**

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltung

Diese Leistungs- und Taxordnung gilt für die Bewohner / Patienten der Stiftung Amalie Widmer in Horgen. Zugunsten der besseren Lesbarkeit verwenden wir die männliche Form. Bewohnerinnen und Patientinnen sind selbstverständlich damit auch gemeint.

1.2 Vorauszahlungen

Beim Eintritt wird eine unverzinsliche Vorauszahlung eingefordert und beim Heimaustritt nach Begleichung aller Ausstände zurückerstattet. Die Vorauszahlung beträgt:

CHF 8'000.00 für die Langzeitpflege

CHF 1'500.00 für die Kurzaufenthalte und Überbrückungspflege (keine Vorauszahlung für Aufenthalte bis 7 Tage).

1.3 Eintrittspauschale

Eine Eintrittspauschale von **CHF 500.00** wird mit der ersten Rechnung fakturiert.

1.4 Berechnung der Pflege-, Betreuungs- und Pensionstaxe

- a) Ein- und Austrittstage werden voll berechnet. Dies gilt auch bei Spitalaufenthalten und Urlaubsabwesenheiten.
- b) Bei Spital-, Urlaubs- und anderen vorübergehenden Abwesenheiten wird die Pensions- und Betreuungstaxe die ersten 3 Tage voll verrechnet. Der Anteil an die Pflegekosten entfällt. Ab dem 4. Tag wird mit einer Reservationstaxe von 90% des Pensionspreises abgerechnet.

1.5 Kündigung / Austritt / Todesfall

- a) Dieser Vertrag kann, unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist, jederzeit gegenseitig schriftlich gekündigt werden.
- b) Bei vorzeitigem Austritt, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, wird die Pensions- und Betreuungstaxe die ersten 3 Tage voll verrechnet. Der Anteil an die Pflegekosten entfällt. Ab dem 4. Tag wird mit einer Reservationstaxe von 90% des Pensionspreises abgerechnet.
- c) Die Kündigungsfrist bei Kurzaufenthalter und Überbrückungspatienten entfällt. Die Aufenthaltsdauer wird in der Regel beim Eintritt festgelegt und ist bei der Überbrückungspflege auf maximal 6 Wochen beschränkt.
- d) Bei Austritt infolge Todesfalls gilt:
 - Verrechnung einer Todesfallpauschale von **CHF 500.00**.
 - Es werden für 3 Tage die Pensions- und Betreuungstaxen zusätzlich in Rechnung gestellt.



2 Allgemeine Taxvorschriften

2.1 Einstufung

Die Pflegeleistungen werden halbjährlich – oder wenn nötig auch öfter - gemäss dem Pflegeindex und der Pflegeintensität neu berechnet. Die Pflegeleistungstaxen werden dementsprechend angepasst.

2.2 Kurzaufenthalte / Ferien

Der Kurzaufenthalt / Ferienaufenthalt dient zur Entlastung von pflegenden Angehörigen. Die Aufenthaltsdauer wird beim Eintritt in der Regel festgelegt. Medikamente sind nach Möglichkeit mitzubringen.

2.3 Überbrückungspflege

Die Überbrückungspflege erfolgt in der Regel nach einem Spitalaufenthalt und dauert 2 – 6 Wochen. Nach Ablauf der maximal 6 Wochen kann ein Übertritt in die Langzeitpflege (bei genügender Kapazität), der Austritt nach Hause oder in einen anderen Pflegebetrieb erfolgen.

2.4 Taxvereinbarung

Die vom Heimverband Curaviva mit den verschiedenen Taxgaranten (Krankenkassen, UVG und andere Versicherungen) abgeschlossenen Verträge sind Bestandteile dieser Taxordnung sowie das Pflegegesetz des Kantons Zürich.

2.5 Taxfestlegung

Zur Festlegung der Taxen wird die vom Bundesrat geforderte Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung geführt sowie das Pflegebeurteilungs- und Abrechnungssystem RAI-RUG angewendet.

2.6 Zwischen- und Schlussrechnung

Für die Pensions- / Betreuungstaxen, die Pflegekosten und die aufgelaufenen übrigen Kosten wird monatlich Rechnung gestellt. Liegt eine Kostengutsprache einer Krankenkasse, Versicherung oder Wohngemeinde vor, wird im Ausmass dieser Garantie direkt mit dem Garanten abgerechnet.

2.7 Taxschuldner

Die Taxen sind vom Bewohner geschuldet. Neben ihm haftet der Ehepartner solidarisch. Der gesetzliche / bevollmächtigte Vertreter haftet im Rahmen seiner Vertretungsvollmacht, vorbehalten bleibt die zusätzliche Haftung von Leistungsgaranten.

2.8 Zahlungsbedingungen

Wird die Taxschuld innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der Rechnung nicht beglichen, so hat der Taxschuldner - ohne dass eine Mahnung erfolgt (OR Art. 102 Abs. 2) - den Verzugszins (Konditionen der Zürcher Kantonalbank für Kontokorrentkredite) zu bezahlen.

2.9 Haftung

Bewohner der Stiftung Amalie Widmer können sich im und ums Haus entsprechend ihrer Befindlichkeiten und unter Berücksichtigung der betreuenden Schutzmassnahmen frei bewegen. Für daraus entstandene gesundheitliche Schädigungen übernimmt die Stiftung Amalie Widmer keine Haftung.

2.10 Haftpflicht- und Hausratversicherung

Die Bewohner / Patienten haften für Sachschäden, die sie verschulden, insbesondere für Schäden an Gebäuden, Mobiliar und Effekten. Der Abschluss oder das Fortbestehen einer geeigneten Privathaftpflicht- und/oder Hausratversicherung ist Sache des Bewohners. Dies gilt insbesondere auch für Schmucksachen in Form einer geeigneten Wertsachenversicherung. Für abhanden gekommene Gegenstände lehnt die Stiftung Amalie Widmer jegliche Haftung ab.

Im Widmerheim verfügen alle Zimmer über ein abschliessbares Wertsachenfach.

Für Kleidung, die nicht pflegeleicht ist, wird keine Haftung übernommen. Sie sollte möglichst bei 40 – 90 Grad waschbar sein.

2.11 Rechtsmittel

Gegen die Rechnungsstellung der Stiftung Amalie Widmer kann der Schuldner oder dessen Vertreter innert 20 Tagen nach Erhalt der Rechnung bei der Verwaltung Rekurs erheben. Unterlässt er dies, ist die Rechnung anerkannt und rechtskräftig festgelegt.

2.12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Horgen.



3 Ärztliche Betreuung

Grundsätzlich besteht freie Arztwahl. In der Regel wird die ärztliche Betreuung von Belegärzten (Hausärzte aus Horgen, Oberrieden und Hirzel) übernommen. Bewohner, die vor Eintritt nicht von einem Belegarzt betreut wurden oder denen kein Arzt zur Verfügung steht, werden einem Turnusarzt zugewiesen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die ärztliche Betreuung innerhalb der Belegärzte auf eigenes Begehren zu wechseln.

4 Restaurant und übrige persönliche Bezüge

Restaurantbezüge werden monatlich in Rechnung gestellt. Bei allfälligen Guthaben erfolgt die Rückerstattung mit der Schlussabrechnung. Diese Regelung gilt für die gesamte Stiftung Amalie Widmer.

Alle übrigen persönlichen Bezüge von diversen Leistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

5 Datenschutz

Gemäss geltendem Recht sind wir zur Einhaltung des Datenschutzgesetzes verpflichtet. Demnach dürfen wir unberechtigten Stellen und Personen keine Auskünfte über unsere Bewohner geben. Im Pensionsvertrag finden Sie eine Auflistung über bestimmte Stellen, die für diverse Abklärungen und Betreuungsleistungen auf unsere Informationen angewiesen sind. Mit Ihrer Unterschrift erteilen Sie uns die Erlaubnis, allfällige Daten an die erwähnten Stellen weitergeben zu dürfen.

6 Zuständige Aufsichtsbehörden

Bezirksrat Horgen

Seestrasse 124, 8810 Horgen
Email: bezirksrat.horgen@ji.zh.ch

Tel. 044 / 728 54 11

SPO Patientenschutz

Häringstrasse 20, 8001 Zürich
Email: spo@spo.ch

Tel. 044 / 252 54 22

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Horgen

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
Dammstrasse 12, 8810 Horgen
Email: kanzlei@kesb-horgen.ch

Tel. 044 / 718 40 40

UBA Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter

Malzstrasse 10, 8045 Zürich
Email: info@uba.ch

Tel. 058 / 450 60 60

7 Taxen Standort Widmerheim

7.1 Pensionspreise Langzeitpflege (Kost und Logis)

1. Stock

Preis p.P.	Zimmer-Nr.	Anzahl Betten	Du/WC	Balkon	Komfort	Blick	Grösse m ² (ca.)
135.-	107/108	2				Berg	20
152.-	110/115/117	2	X			Berg	20
161.-	111/114/118	2				Berg	30
161.-	137-140	2	X			See	23
207.-	134/135	1	X			See	15
212.-	136	1	X			See	25

2. Stock

Preis p.P.	Zimmer-Nr.	Anzahl Betten	Du/WC	Balkon	Komfort	Blick	Grösse m ² (ca.)
159.-	211/214/218	2				Berg	30
161.-	210/215/217	2	X			Berg	20
161.-	237-240	2	X			See	23
167.-	207/208	1				Berg	20
227.-	234/235	1	X			See	15
242.-	236	1	X			See	25

3. Stock

Preis p.P.	Zimmer-Nr.	Anzahl Betten	Du/WC	Balkon	Komfort	Blick	Grösse m ² (ca.)
159.-	311/314/318	2				Berg	30
161.-	310/315/317	2	X			Berg	20
167.-	307/308	1				Berg	20
167.-	336-338	2	X			See	23
237.-	333/334	1	X	X		See	20
252.-	335	1	X	X		See	30

4. Stock

Preis p.P.	Zimmer-Nr.	Anzahl Betten	Du/WC	Balkon	Komfort	Blick	Grösse m ² (ca.)
159.-	411/414/418	2				Berg	30
161.-	410/415/417	2	X			Berg	20
167.-	407/408	1				Berg	20
167.-	433/436/437	2	X			See	23
201.-	438	2	X		X	See	32
247.-	432	1	X			See	27

7.2 Betreuungstaxe

Zu allen Pensionspreisen der Langzeitpflege kommt die Betreuungstaxe von **CHF 74.00** pro Tag dazu.

Auf dem 1. Stock (Abteilung für Menschen mit Demenz) und für Patienten der Überbrückungspflege beträgt die Betreuungstaxe **CHF 80.00** pro Tag.

7.3 Pflegekosten

Zum Pensionspreis und zur Betreuungstaxe muss die Kostenbeteiligung gemäss Pflegegesetz Kanton ZH von CHF 23.00 (resp. Stufe 1 CHF 7.25) hinzugerechnet werden. Die restlichen KVG-pflichtigen Pflegekosten werden durch die Krankenkasse und die öffentliche Hand getragen.

Tarif- stufe	KVG-pflichtige Pflegetaxe	Anteil Krankenkasse	Anteil Bewohner	Anteil öffentl. Hand
1	16.85	9.60	7.25	0.00
2	48.90	19.20	23.00	6.70
3	81.00	28.80	23.00	29.20
4	113.10	38.40	23.00	51.70
5	145.15	48.00	23.00	74.15
6	177.25	57.60	23.00	96.65
7	209.35	67.20	23.00	119.15
8	241.40	76.80	23.00	141.60
9	273.50	86.40	23.00	164.10
10	305.60	96.00	23.00	186.60
11	337.65	105.60	23.00	209.05
12	369.75	115.20	23.00	231.55

8 Leistungsverrechnungen

8.1 Pensions- und Betreuungstaxe

Mit der Pensions- und Betreuungstaxe sind folgende Leistungen abgegolten:

- a) Unterkunft mit Pflegebett
- b) Tägliche Zimmerreinigung
- c) Bettwäsche sowie Wäsche fürs Badezimmer
- d) Verpflegung
- e) Wäscheservice für persönliche Wäsche (ohne Flickarbeiten)
- f) Gehhilfen
- g) nicht pflegespezifische Gemeinkosten für Verwaltung, Hausdienst usw. sowie für die Nutzung der allgemeinen Anlagen
- h) Altersbedingte Betreuungs- und Hilfeleistungen
- i) Aktivierung und Unterhaltung in der Alltagsgestaltung
- j) Gruppenaktivitäten

8.2 RAI-RUG Pflorgetaxe

Die RAI-RUG Taxe enthält KVG-pflichtige Pflegeleistungen. Diese Pflegeleistungen werden gemäss Pflegediagnose und der ärztlichen Verordnung in der Bewohnereinstufungsbeurteilung nach RAI-RUG System abgebildet. Die Aufteilung der Pflegekosten auf die Kostenträger richtet sich nach dem Pflegegesetz des Kantons Zürich.

8.3 Diverse Verrechnung

Zu Lasten des Bewohners / Patienten werden zusätzlich verrechnet:

- a) Persönliche Ausgaben für Restaurantbezüge, Toilettenartikel, Coiffeur, Pedicure, etc.
- b) Telefonanschlussgebühren (inkl. Gesprächskosten) **CHF 30.00 / Monat**
- c) Fahrten und Begleitungen zu auswärtigen Arzt- oder Spitalbesuchen:

<u>Fahrt</u>	
*Chauffeur	CHF 45.00 / Std.
Heimbus	CHF 2.80 / km
<u>Begleitungen</u>	
Freiwillige Helfende/Personal während der Freizeit	CHF 20.00 / Std.
Personal während der Arbeitszeit	CHF 75.00 / Std.
(nur wenn medizinische/pflegerische Notwendigkeit)	

*Die Arbeitszeit Chauffeur wird unabhängig von der effektiven Zeitaufwendung auf die nächste Stunde aufgerundet. Es werden somit mindestens CHF 45.00 verrechnet.



Unsere Chauffeure führen nur Fahrten zu Arzt- oder Spitalterminen aus. Für Beförderungen mit privatem Charakter (Besuche, Shopping etc.) steht der Heimbus nicht zur Verfügung. Es kann auf Fahrdienste wie SRK, Procap oder TixiTaxi ausgewichen werden. Für Begleitungen sind in erster Linie die Angehörigen zuständig.

- d) Näh- und Flickarbeiten (gemäss separater Preisliste)
- e) Entsorgungsgebühren Mobiliar
- f) Medikamente, Pflegematerialien und Laborleistungen, sofern diese dem Versicherer nicht direkt in Rechnung gestellt werden können.
- g) Bezeichnung der Kleidungsstücke
Die Bewohner der Langzeit-Pflegeabteilung ersuchen wir, alle Kleidungsstücke beschriften zu lassen (z.B. Hans Muster Nr. 41). Wird der Auftrag der Stiftung Amalie Widmer übertragen, wird pro Kleidungsstück CHF 1.00 in Rechnung gestellt.

Die Preise verstehen sich inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer.

Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt alle früheren Taxerlasse.